



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Klagenfurt
Senat 1

GZ. RV/0487-K/09

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Pensionistin, vom 29.03.2007 gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 des Finanzamtes X vom 26.02.2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 vom 26.02.2007 wird abgeändert.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2002 wird mit € 14.429,25 festgesetzt.

Die Steuer laut Einkommensteuerbescheid vom 26.02.2007 betrug € 37.152,70 (Abgabengutschrift daher: € 22.723,45).

Die Bemessungsgrundlage und die Ermittlung der Einkommensteuer sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Die Bw. erzielte im Streitjahr Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen im Rahmen der von ihr gegründeten Agentur. Bei der Führung dieser Agentur wurde sie von ihrem Ehegatten, dem sie diverse Vollmachten erteilt hatte, unterstützt.

Mangels Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 ermittelte das Finanzamt den Gewinn (€ 90.804,80) aus dieser Tätigkeit gemäß [§ 184 BAO](#) im Schätzungswege auf Basis der Mitteilungen gemäß § 109a EStG unter Ansatz eines 20%igen Betriebsausgabenpauschales.

Gegen die mit Bescheid vom 26.02.2007 für das Jahr 2002 erfolgte Festsetzung der Einkommensteuer in Höhe von € 37.152,70 richtete sich die Berufung vom 29.03.2007.

Nach Übermittlung einer Einkommensteuererklärung sowie einer Einnahmen/Ausgaben Rechnung und erfolgtem belegmäßigen Nachweis der Ausgaben errechnete das Finanzamt einen Gewinn in Höhe von € 44.175,75, wobei das Finanzamt von den zugeflossenen Einnahmen laut vorgelegten Bankauszügen ausging.

Von den geltend gemachten Betriebsausgaben wurden mangels betrieblicher Veranlassung für die Agentur jene nicht anerkannt, die für die DienstleistungsGmbH getätigten wurden sowie ein Betrag in Höhe von € 17.000,00, der zur Abgeltung eines auf einem Vereinskonto bestehenden Kassafehlbetrages auf das Vereinskonto überwiesen wurde.

Den so ermittelten Gewinn im Ausmaß von € 44.175,75 legte das Finanzamt der Berechnung der Einkommensteuer laut teilweise stattgebender **Berufungsvorentscheidung vom 22.10.2009** (Einkommensteuer: € 14.429,25) zugrunde.

Im **Vorlageantrag vom 29.11.2009** begründete die Bw. :

Der Bescheidbegründung muss ich in 4 Punkten widersprechen:

*1. Notariatskosten im Zuge der DienstleistungsGmbH Firmengründung € 911 ,32
Die GmbH wurde als Nachfolgefirma der Versicherungsagentur gegründet, um ein besseres und umfangreicheres Kundenangebot zu ermöglichen.*

2. Rechtsvertretung durch Herrn Y € 6.000,--

Der Treuhandvertrag war auch Bestandteil der DienstleistungsGmbH -Gründung.

3. Ausgaben für ein Büro in Wien in der Höhe von € 521,94.

Die Anmietung des Büros war notwendig um in Zukunft auch in der Bundeshauptstadt für die Kunden vor Ort präsent zu sein, auch um die Betriebskosten niedrig zu halten.

4. Kooperationsvertrag mit der E-Import und Export- in der Höhe von € 75.000,--.

Die Kooperation mit der B-GmbH war von Notwendigkeit, da die B-GmbH über eine Import-Export Genehmigung sowie eine Bewilligung für den Handel speziell mit Autos verfügte. Der Zufluss des Kapitals müsste sogar in der B-GmbH nachzuweisen sein, da die Summe von € 75.000,-- persönlich von Herrn W entgegengenommen wurde. Herr W war zu dieser Zeit Geschäftsführer der B-GmbH.

Ich hoffe, dass man nun doch, diese Ausgaben, die ich seinerzeit in guten Glauben in die Zukunft investierte, steuerlich anerkennt! Mein Mann und ich haben im Zuge dieser Selbstständigkeit neben dem Wohnhaus auch sämtliche finanziellen Mittel verloren. Meine Pension von € 387,09 ermöglicht mir sowieso keinerlei Spielraum und mein angeschlagener Gesundheitszustand ist Faktum.

Im Erörterungsgespräch am 13.03.2012 erfolgte eine Besprechung der laut Vorlageantrag – noch - strittigen Berufungspunkte. Insbesondere wurde die Abzugsfähigkeit jener Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung der DienstleistungsGmbH stehen, sowie der ins Treffen geführten Zahlungen an die B-GmbH als Betriebsausgaben erläutert.

Der Bw. wurde weiters zur Kenntnis gebracht, dass aufgrund der erörterten Sachlage und der daraus erfließenden rechtlichen Beurteilung keine Änderung in der Bemessungsgrundlage gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 22.10.2009 eintreten wird.

Über die Berufung wurde erwogen:

A) Folgender Sachverhalt wird zugrunde gelegt:

Die Bw. betrieb die von ihr gegründete Agentur als Einzelunternehmen, bei dessen Führung sie von ihrem Ehegatten, dem sie diverse Vollmachten erteilte, unterstützt wurde.

Die Einnahmen (iHv € 208.249,95) sind auf Grund des Zuflusses auf dem Bankkonto der Versicherungsagentur (Bank) unstrittig (siehe vorgelegte Bankkontoauszüge bzw. SV-Gutachten GA).

Die Agentur arbeitete mit der B-GmbH zusammen. Mit am 10.07.2001 unterzeichneten Kooperationsvertrag beauftragte die Agentur die B-GmbH mit dem Aufbau eines Autoverleihs und dem Ankauf von Fertigteilhäusern. Die Agentur verpflichtete sich, zur Finanzierung dieses Vorhabens einen Pauschalbetrag von € 58.138,- an die B-GmbH binnen Jahresfrist, bzw.

spätestens bei Ankauf der ersten drei KFZ und Beginn der Autovermietung zu bezahlen (Punkt 5 des Kooperationsvertrages).

Der **Nachtrag zum Kooperationsvertrag** vom 20.12.2001 lautet wie folgt:

Da nunmehr die DienstleistungsGmbH gegründet wurde und beabsichtigt ist, dass diese die Geschäfte der Fa. Agentur Bw. übernehmen soll, vereinbaren die Vertragspartner einvernehmlich unter Beteiligung der neu gegründeten GmbH folgende Vorgangsweise: Die DienstleistungsGmbH tritt in den obgenannten Kooperationsvertrag ein und übernimmt sämtliche Verpflichtungen hieraus und auch alle Rechte. Die Fa. Agentur Bw. wird der B-GmbH jeweils bekannt geben, ab wann die Rechnungen an die GmbH zu richten sind, weil diese sich noch um die entsprechenden Konzessionen und Gewerberechte bemüht.

Die Fa. B-GmbH ist mit dieser Vorgangsweise vollinhaltlich einverstanden.

V. am 20. Dezember 2001,

Diesen Nachtrag unterzeichnete die Bw. für die von ihr betriebene Agentur, der Ehegatte der Bw. unterfertigte als Geschäftsführer der neugegründeten DienstleistungsGmbH und Josef W als Geschäftsführer der B-GmbH.

Der Ehegatte der Bw. war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der im November 2001 gegründeten DienstleistungsGmbH .

Vom Bankkonto der Agentur erfolgte die Bezahlung von Gründungskosten der DienstleistungsGmbH (Notarkosten iHv € 911,32, Kosten für die Rechtsvertretung von RA Y iHv € 6.000 –Treuhandvertrag) und von Ausgaben für das Büro Wien iHv € 521,94 sowie eine Überweisung in Höhe von € 17.000 an den Sselbsthilfeverein als Ausgleich eines - nicht durch die Agentur verursachten - Fehlbetrages am Vereinskonto.

Ebenso erfolgten Barabhebungen vom Bankkonto der Agentur, die zur Erfüllung des Nachtrages zum Kooperationsvertrag laut Vorbringen der Bw. bzw. ihres Ehegatten von diesem an die B-GmbH überwiesen wurden.

Laut vorgelegten Bankauszügen handelt es sich um Barabhebungen vom Konto der Agentur im Gesamtausmaß von € 75.000,00, die vom Ehegatten vorgenommen wurden.

B) Rechtliche Würdigung:

Infolge des Einbringens des Vorlageantrages gilt die Berufung vom 29.03.2007 gemäß [§ 276 Abs 3 BAO](#) als unerledigt. Es ist daher sowohl über die in der Berufung als auch im Vorlageantrag gestellten Anträge abzusprechen.

Die Bw. ermittelt den Gewinn ihres Einzelunternehmens aufgrund der nachgereichten Einkommensteuererklärung sowie der Einnahmen/Ausgaben Rechnung gemäß [§ 4 Abs 3 EStG 1988.](#)

Die Berufung der Bw. richtet sich gegen die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Auf Basis der nachgereichten Einkommensteuererklärung sowie der übermittelten Belege wird der laut Finanzamt ermittelte Gewinn zugrundgelegt. Strittig verblieben letztlich laut Vorlageantrag die Berücksichtigung der mit Berufungsvorentscheidung nicht anerkannten Betriebsausgaben.

Gemäß [§ 4 Abs. 4 EStG 1988](#), BGBl. Nr. 400/1988, sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst worden sind.

Eine betriebliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen.

Es ist als unzweifelhaft anzusehen, dass die Aufwendungen für die Gründung der DienstleistungsGmbH (Notarkosten iHv € 911,32, Kosten für die Rechtsvertretung und Treuhandvertrag) sowie die Ausgaben für das Büro der DienstleistungsGmbH in Wien (iHv € 521,94) nicht durch den Betrieb der Versicherungsagentur veranlasst wurden und ein objektiver Zusammenhang dieser Aufwendungen mit dem Betrieb der Agentur zu verneinen ist. Die Gründungsaufwendungen der DienstleistungsGmbH, die zudem ein eigenständiges Rechtssubjekt darstellt, beziehen sich auf die Gesellschafterebene des Ehegatten der Bw., der nicht nur Alleingesellschafter sondern auch Geschäftsführer der DienstleistungsGmbH ist.

Ebenso fehlt den Zahlungen von insgesamt € 75.000,00 an die B-GmbH der betriebliche Veranlassungszusammenhang. Diese waren aufgrund des Nachtrages zum Kooperationsvertrag zwischen der B-GmbH und der DienstleistungsGmbH vom 20.12.2001 von der DienstleistungsGmbH des Ehegatten zu leisten. Denn wie dem Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom 20.12.2001 eindeutig zu entnehmen ist, trat die DienstleistungsGmbH in den Kooperationsvertrag ein und übernahm insbesondere nicht nur sämtliche Verpflichtungen aus diesem sondern auch alle Rechte der Agentur der Bw. .

Damit ist aber aufgezeigt, dass es sich bei all den angeführten Zahlungen um Verpflichtungen der DienstleistungsGmbH des Ehegatten handelt, die mit Geldmitteln der Agentur beglichen wurden. Als in diesem – familiären - Umstand (Ehegatte ist nicht nur Alleingesellschafter sondern auch Geschäftsführer der DienstleistungsGmbH) begründet sind die von der Agentur der Bw. für die DienstleistungsGmbH erfolgten Zahlungen zu erblicken.

Das Gesamtbild des gegebenen Naheverhältnisses wird auch durch den Umstand der dem Ehegatten der Bw. erteilten Vollmachten dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu hinzuweisen, dass es sich entsprechend den vorgelegten Bankauszügen um Barabhebungen des Ehegatten der Bw. , der über die Bankkonten der Agentur verfügberechtigt war, handelt und die zur Erfüllung von Verpflichtungen der DienstleistungsGmbH verwendet wurden.

Der Umstand, dass daran gedacht war, das Einzelunternehmen der Bw. in die neu gegründete GmbH des Ehegatten iSd Umgürndungssteuergesetzes einzubringen, vermag an dieser Beurteilung (Fehlen des betrieblichen Veranlassungszusammenhangs) nichts zu ändern.

Auch die Zahlung in Höhe von € 17.000 an den Sselbsthilfverein steht in keinem betrieblichen Zusammenhang mit der Agentur. Dies ergibt sich bereits aus der dargetanen Zielsetzung, den bestehenden Fehlbetrag am Vereinskonto, der allerdings nicht durch die Agentur verursacht wurde, abzudecken.

Die strittigen Zahlungen sind daher als Entnahmen der Bw. zu qualifizieren und stellen keine Betriebsausgaben dar.

Aufgrund dieser Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2012